

meyer noch in der Ersten Kammer gestellten, gleichlautenden Antrag einzubringen, doch hätten sie schließlich den Weg der Interpellation vorgezogen wegen der beim vorigen Landtage in Bezug auf den Eisenstudischen Antrag gemachten Erfahrungen, indem sie nämlich Verweisung an eine Deputation und dadurch unnötige Verschleppung in der Erledigung dieser höchst dringenden Angelegenheit befürchtet hätten. Alle sei in dieser Sache aber dringend notwendig. Trotzdem, daß seit der Zusicherung eines neuen Wahlgesetzes Seiten der Regierung über ein Jahr verfloßen sei, so könne man noch immer die Grundzüge nicht, nach denen das Wahlgesetz geordnet werden solle. Inmittelfst seien zwei Reichstage abgehalten worden, die ganze norddeutsche Verfassung sei zu Stande gebracht worden, der letzte Reichstag habe in vier Wochen gegen 20 organische Gesetze verabschiedet und erledigt. Ebenso sehe man, daß binnen wenigen Monaten das Zollparlament und bald nachher wieder der Reichstag tagen würden. Könnte man denn gegenüber es noch für opportun halten, vielleicht 6 — 8 Monate hier zu tagen und nach dem Ständepincipe zu verhandeln und dann, wegen des Zollparlamentes anderweit und wegen des Reichstags vielleicht zum vierten Male verlagert zu werden? Er halte dies geradezu für unthunlich. Sachsen sei jetzt ein Staat im Staate, ein einzelnes Glied des Norddeutschen Bundes. Die einzelnen Glieder müßten aber notwendig ebenso organisiert sein, wie das Ganze, folglich könne das Ständepincip nicht mehr aufrecht erhalten werden. Nachdem der Reichstag, das wichtigste Organ des Bundes, nach dem allgemeinen directen Wahlrecht gewählt worden sei, nachdem die oberste Spitze des Bundes der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß die allgemeine Wehrpflicht notwendig das allgemeine directe Wahlrecht bedinge, so sei gar nicht mehr darüber zu discutiren, ob letzteres einzuführen oder nicht, es sei vielmehr bereits organisch sanctionirt, das Fortbestehen des Ständepincipes aber, sowohl in der Ersten als in der Zweiten Kammer antwortig und nicht mehr haltbar. Die Einführung des allgemeinen directen Wahlrechts sei eine dringliche Pflicht und die Wahlgesetzfrage eine brennende geworden. Redner schloß mit dem Wunsche, daß es der Staatsregierung gelingen möge, die Angelegenheit in gedeihlicher Weise zu lösen, und daß dieselbe die von ihm dargelegten Gründe beherzigen möge, woran er noch folgende Bemerkung knüpfte: Gelinge es den Vätern der einzelnen Staatsschiffe im Innern Frieden zu schließen und wahrhaft constitutionell zu regieren, dann würden diese Staaten auch fortbestehen; gelinge es ihnen aber nicht, so erblickte er Unheil für die Zukunft und fürchte, daß dann zur Freude der Nationalliberalen die Wogen des Norddeutschen Bundes über diese Staatsschiffe zusammenschlagen würden.

Staatsminister von Nothitz-Ballwitz erklärte sich mit dem Bemerkten zur sofortigen Beantwortung der Interpellation bereit, daß er sich bei derselben lediglich an die in der Interpellation selbst an die Regierung gerichteten Fragen zu halten, und sich eines Eingehens auf das vom Abg. Schreck in der Begründung Vorgebrachte um deswillen zu enthalten habe, weil er dadurch einestheils der spätern Debatte vorgreifen würde, andernteils der Ueberzeugung sei, daß ein wiederholtes Zurückgehen auf die vom Abg. Schreck aufs Neue angeregten Fragen weder überhaupt, noch im Interesse der allseitig gewünschten Beschleunigung der Geschäfte der Kammern von Nutzen sein könne. In Bezug auf die in der Interpellation gestellten Fragen erkläre er, daß den jetzt versammelten Kammern ein Entwurf wegen Abänderung einiger Bestimmungen in der Verfassungsurkunde und der Entwurf eines Wahlgesetzes vorgelegt werden werde, und daß diese Gesetzentwürfe seit längerer Zeit vorbereitet, in den letzten Tagen festgestellt worden seien, und demnächst an die Kammern gelangen würden. Um Mißverständnissen vorzubeugen, füge er ausdrücklich hinzu, daß eine Verzögerung der Vorlage nicht in der Absicht der Regierung liege, daß aber dieselbe ebensovienig diejenige Auffassung, die in dem in der jenseitigen Kammer gestellten Antrage Ausdruck gefunden, sich anzueignen vermöge. Die Regierung

verkenne nicht, daß die veränderten Verhältnisse veränderte Bestimmungen über die Landesvertretung rathlich machten, und werde sie hierzu die loyale Mitwirkung der Kammern in Anspruch nehmen. Sie könne aber die Nothwendigkeit, deshalb das Staatsschiff in unregelmäßigen Bahnen zu lenken und (um einen processualischen Ausdruck zu gebrauchen) ein tumultuarisches Verfahren einzuschlagen, nicht anerkennen. Die Regierung werde den Dank und die Achtung nicht vergessen, die das Land und sie selbst den Kammern in ihrer jetzigen Zusammensetzung schuldig seien, und werde dieselbe diese Rücksichten sich auch in der geschäftlichen Behandlung der vorliegenden Angelegenheit zur Norm dienen lassen. — Abg. Schreck: Sie hätten nicht gefragt, ob und wann die Regierung den jetzigen Kammern ein Wahlgesetz vorlegen werde, sondern ob und wann sie die Wahlgesetzangelegenheit zur Erledigung zu bringen gedenke. Was die übrigen Eröffnungen anlange, behielten sie sich weitere Erwägungen und Anträge vor. — Es wurde nun in der Berathung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung fortgefahren. § 17 (Dauer des Kirchenvorstandes) ward nach den Vorschlägen der Deputationsmajorität angenommen, § 18 (Wirkungskreis des Kirchenvorstands) bis nach § 27 ausgelegt. §§ 19 — 24 enthalten Details darüber und veranlaßten keine erheblichen Debatten, obwohl es fast bei allen Sätzen eine Deputationsmajorität und Minorität (Riedel) gab. Es ward allenthalben der Majorität beigegeben, mit Ausnahme der Bestimmung in § 22, wonach aller 3 Jahre ein Budget aufgestellt, vom Patron und der Kircheninspection geprüft und von letzterer sodann dessen Genehmigung ausgesprochen werden soll; auch sollen Ausgaben über den Voranschlag hinaus der Genehmigung der Kircheninspection bedürfen, welche darüber zuvor die Erklärung des Patrons zu erfordern hat. Riedel wollte hier die gesperrt gesetzten Stellen gestrichen haben, und nach einer zweimaligen schwankenden Abstimmung machte auch die Kammer mit 32 gegen 30 Stimmen diese Ansicht zu der ihrigen.

Leipzig, 6. Nov. Nach einer amtlichen Bekanntmachung der hiesigen Kreisdirection haben die Ministerien des Cultus und des Innern sich in Uebereinstimmung dahin ausgesprochen, daß die Verordnung vom 5. Februar 1852, die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen betreffend, durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes nicht außer Wirksamkeit gesetzt sei.

Wurzen, 6. Nov. Gestern in der 3. Morgenstunde hat der 27 Jahre alte Braumeister Förster in Thammenhain einen Mordversuch an seiner Ehefrau verübt und sich alsdann entfernt und im herrschaftlichen Schloßteiche ertränkt. Seine Frau, ebenfalls 27 Jahre alt, hat er mit einem Beile durch eine Hiebwunde und mehrere Schläge am Kopfe beschädigt, doch sollen diese Wunden nach Aussage der Aerzte nicht tödtlich sein. Durch ärztliches Gutachten ist constatirt, daß Förster geistig gestört, und dies das Motiv zu dieser Handlung gewesen ist. F. war an sich ein ordentlicher und achtbarer Mann, hat bisher die herrschaftliche Brauerei auf dem Rittergute Thammenhain verwaltet, welche jedoch Ende vor Monats geschlossen worden ist. Vor Kurzem hat er sich einen Gasthof für 8000 Thlr. gekauft, und soll